

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

SATZUNG
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 25.07.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.10.2018 zur Änderung der Friedhofssatzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 12 lautet wie folgt:

- (1) bis (2) *(unverändert, wie bisher)*.
- (3) Eine besondere Form der Wahlgräber sind Familiengräber. Die Familiengräber sind breiter angelegt (drei Sarglager) und für diese Gräber gelten längere Nutzungszeiten. Nutzungsrechte werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für weitere 15 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) bis (14) *(unverändert, wie bisher)*

B) § 13 lautet wie folgt:

- (1) bis (4) *(unverändert, wie bisher)*
- (5) Auf dem Friedhof Horn sind Urnengemeinschaftsgräber am Baum und Urnenrasengrabstätten für anonyme bzw. halbanonyme Beisetzungen eingerichtet. Die anonymen bzw. halbanonymen Urnengrabstätten befinden sich in einem Rasenfeld, die Lage der einzelnen Gräber ist den Hinterbliebenen nicht bekannt. Anonyme bzw. halbanonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der/des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
Die anonymen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Für halbanonyme Grabstätten wird an zentraler Stelle an einem Granitblock eine kleine Gedenktafel für die/den Verstorbene/Verstorbenen angebracht. Die Gedenktafeln werden auf Antrag und auf Kosten der Hinterbliebenen von der Gemeinde Gaienhofen bestellt und befestigt.

C) Nach § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz werden die §§ 15 a und 15 b neu eingefügt:

**§ 15 a
Grabfelder/Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

**§ 15 b
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Allgemeines

- (1) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die gärtnergepflegten Grabfelder sowie die Felder für anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber.
- (2) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden, ausgenommen sind anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber. Grabmale und Gedenktafeln müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 bis 11 zulassen.
- (4) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm)
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z.B. einzelne Natursteinplatten)
 - h) mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z.B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energie betriebene Grablichter

- (5) Firmenbezeichnungen – z.B. an Grabmalen – dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.
- (6) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber

- (7) Für Urnenrasengräber wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (8) Urnenrasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Urnenrasengräber werden ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt.
- (9) Auf Urnenrasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Blumen und Kerzen können an einer zentralen Ablagestelle (Granitplatte) abgelegt werden.
- (10) Die Gedenktafeln aus Metall für die halbanonymen Urnenrasengräber müssen einheitlich sein. Die Größe ist 6 cm x 12 cm.

Gärtnergepflegte Grabfelder

- (11) Die Gestaltung der gärtnergepflegten Grabfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Grabfeld einfügen.
- (12) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) liegende Grabplatten und Steine: max. 0,40 m x 0,40 m
 - b) Grabsteine bei Urnenbeisetzungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
 - c) Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 m

D) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu den §§ 24-27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gaienhofen vom 25.07.2017) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis ab dem 01.01.2019

Anlage zu den §§ 24-27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gaienhofen vom 25.07.2017 in der Änderungssatzung vom 16.10.2018

1. Verwaltungsgebühren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren findet § 4 der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren*	600,00 Euro
2.2	Bestattung von Kindern unter 10 Jahren*	460,00 Euro
2.3	Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten*	360,00 Euro
2.4	Bestattung von Aschenurnen in Urnengräbern*	320,00 Euro
2.5	Bestattung von Aschenurnen in Urnenwaben	260,00 Euro
2.6	Bestattung von Aschenurnen anonym/halbanonym	240,00 Euro
2.7	Bestattung von Urnengemeinschaftsgräbern im gärtnergepflegten Grabfeld	240,00 Euro
2.8	Zuschlag für Tieferbettung wegen Mehrfachbelegung	260,00 Euro
2.9	Zuschlag für die Bestattung an Freitagen ab 12.00 Uhr und außerhalb der Regelzeit	50 %

* Gilt auch für Grabstätten im gärtnergepflegten Grabfeld.

Hinweise:

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich wochentags, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelzeit), statt. Für Bestattungen und Urnenbeisetzungen, die freitags in der Zeit ab 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr stattfinden wird ein Zuschlag erhoben.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen.

Die Gemeinde stellt Sargträger nicht zur Verfügung. Die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen haben selbst und auf eigene Kosten für Sargträger in ausreichender Zahl zu sorgen.

Die Kosten für Transporte von Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen unmittelbar zu tragen.

3. Grabplatzgebühren

3.1	Reihengrab von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren*	650,00 Euro
3.2	Kindergrab für Verstorbene Kinder unter 10 Jahren	225,00 Euro
3.3	Wahlgräber	
3.3.1	Einzelwahlgrab*	1.000,00 Euro
3.3.2	Einzelwahlgrab als Tiefengrab	1.450,00 Euro
3.3.3	Doppelwahlgrab*	2.450,00 Euro
3.3.4	Doppelwahlgrab 3 Belegungen als Tiefengrab	3.050,00 Euro
3.3.5	Dreierwahlgrab*	4.500,00 Euro
3.3.6	Familiengrab	6.950,00 Euro
3.4	Urnengräber	
3.4.1	Urnenreihengrab*	425,00 Euro
3.4.2	Urnenwahlgrab*	750,00 Euro
3.4.3	Urnenwabe (inkl. Umgebungspflege 250 €)	600,00 Euro
3.4.4	Aschenurnen anonym/halbanonym	148,00 Euro
3.4.5	Urnengemeinschaftsgräber im gärtnergepflegten Grabfeld	148,00 Euro

* Gilt auch für Grabstätten im gärtnergepflegten Grabfeld.

Werden Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach den Ziffern 3.1 und 3.3. Werden Verstorbene Kinder unter 10 Jahren in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach den Ziffern 3.1 und 3.3.

3.5 Für Urnenreihengräber, die als anonymes oder halbanonymes Urnenrasengrab belegt werden, wird zusätzlich zu 3.4.4 eine Gebühr für die Rasenpflege erhoben von 418,00 Euro

3.6 Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich Urnenwahlgräbern beginnt mit dem Tage der Erstbelegung. Wird auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jedes ganze Jahr der Verlängerung die volle Bruchteilsg Gebühr zu entrichten. Bei einer anteiligen Verlängerung des Nutzungsrechts (kein volles Jahr) wird eine kalendertäglich berechnete Bruchteilsg Gebühr erhoben.

Hinweis:

Wahlgräber können im Voraus nicht erworben werden.

4. Grabeinfassung

4.1 Einzelgrab	
4.1.1 für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	320,00 Euro
4.1.2 für Kinder unter 10. Jahren	300,00 Euro
4.2 Doppelgrab	415,00 Euro
4.3 Dreiergrab	560,00 Euro
4.4 Familiengrab	560,00 Euro
4.4 Urnengrab	300,00 Euro

5. Auswärtigenzuschlag

5.1 Für auswärtig Verstorbene werden auf die Gebühren nach Nr. 2 ein Zuschlag erhoben mit	50 %
5.2 Für auswärtig Verstorbene werden auf die Gebühren nach Nr. 3 ein Zuschlag erhoben mit	100 %.

Hinweis:

Auswärtige sind Personen, die zur Zeit ihres Ablebens nicht Einwohner der Gemeinde waren. Dies gilt nicht für frühere Bürger der Gemeinde, die mindestens 30 Jahre lang hier wohnten oder ihre bisherige Wohnung nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.